



Landesbetrieb Mobilität Speyer · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Bauabteilung
Schubertstraße 18
76756 Bellheim

Neue Postanschrift ab
23.06.2025:
Landesbetrieb Mobilität
Speyer
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 04.11.2025

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520- IV 40

Ansprechpartner(in): Durchwahl:



Datum:
11.11.2025

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes II der Verbandsgemeinde Bellheim
Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Zeiskam“ Ortsgemeinde Zeiskam**
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeinde Bellheim beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Zeiskam. Als Standort wurde eine Fläche an der Hauptstraße am südlichen Ortsrand ausgewählt. Bei der Hauptstraße handelt es sich um eine Gemeindestraße, die in die ca. 50 m entfernte L 540 einmündet.

Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun soweit dies bei dem jetzigen Verfahrensstand möglich ist, jedoch nicht abschließend, Stellung genommen:

Flächennutzungsplan

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer keine grundsätzlichen Einwände.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.

Bebauungsplan

Besucher:
St.Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: 06232 / 626-0
Fax: 06232 / 626-2910, -
2911, -2912

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

Die Erschließung des am südlichen Ortsrand gelegenen Plangebietes soll über die Hauptstraße erfolgen, die in die L 540 einmündet.

Entlang der Hauptstraße verläuft ein Rad-/ Gehweg. Dieser wäre bei der weiteren Planung bezüglich der Ein- und Ausfahrten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

Aufgrund der in der Nähe vorbeiführenden Landesstraße 540 weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Ortsgemeinde Zeiskam durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 540 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Negative Auswirkungen des Gebietes (z.B. Blendung durch Solar-, Photovoltaikanlagen) auf die Verkehrsteilnehmer der klassifizierten Straßen sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen.

Ferner bitten wir im weiteren Verfahren um Mitteilung der Lage der externen Ausgleichsfläche, damit unsererseits geprüft werden kann, ob Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer berührt werden.

Weitere Aussagen können erst nach Vorlage der ergänzten Unterlagen gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

